

KIRCHENGESCHICHTLICHE AUFSÄTZE.

Studien zur Inquisitionsgeschichte.

von

Heinrich Finke.

I.

Seit einem Jahrzehnt hat sich die kirchenhistorische Forschung mit Vorliebe der Geschichte der päpstlichen Inquisition in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens zugewendet und damit eine alte Unterlassungssünde wieder gut gemacht. War es doch eine auffallende Erscheinung, dass man grundgelehrte Artikel und dickleibige Bücher über die späteren Entwicklungsstadien einer Institution schrieb, ohne deren erste Grundlagen genau zu kennen; noch auffallender freilich war es, dass dieses Verfahren so lange als richtig angesehen und kein Widerspruch dagegen erhoben wurde. So konnte es geschehen, dass man noch in den siebziger Jahren *Inquisitionssromane*, wie die Geschichte der Inquisition von Fridolin Hoffmann, selbst in ernsthaften Zeitschriften als wissenschaftliche Arbeiten behandelte! Das ist nunmehr anders geworden, wenn auch Rückfälle in das alte Uebel nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit liegen, wie ein 1889 erschienenes Buch bekundet, das allen Ernstes den Zusammenhang von Vemgericht und Inquisition nachweisen wollte. Wir verdanken die Wiederanknüpfung der Forschung an die Arbeiten früherer Jahrhunderte auf diesem Gebiete und damit die Rückkehr zu einer unbefangeneren Würdigung und Beurtheilung der Inquisition zwei französischen Gelehrten, an erster Stelle Ch. Mo-

linier ¹⁾, an zweiter C. Douais ²⁾). Beide gingen von dem Gedanken aus, dass vor allem eine gründlichere Erforschung der Quellen, eine Prüfung der bekannten und eine Ausgrabung der noch unedirten, in zahlreichen Bibliotheken lagernden, Noth thue; beide Hauptwerke enthalten denn auch eine Fülle neuen Materials für die mittelalterliche Inquisitionsgeschichte Frankreichs (und Italiens) und geben zugleich Fingerzeige, wo und wie das übrige nicht mitgetheilte auszubeuten sei. Auch in andern Ländern zeigte sich gleichzeitig ein reges Interesse für das gleichsam neu erschlossene Gebiet. Ich verweise hier nur auf Deutschland und auf die Quellenpublikationen von Preger, Wattenbach und Döllinger, sowie auf die zusammenfassenden Arbeiten von Haupt. Im Nachbarlande veröffentlichte Frédéricq ein Inquisition-Urkundenbuch für die Niederlande und Belgien ³⁾. Es wäre zu wünschen gewesen, dass vor dem Erscheinen einer zusammenfassenden Geschichte der Inquisition noch eine Zeit lang rüstig so weiter gearbeitet, vor allem die Edition ähnlicher nach Ländern oder Zeitabschnitten abgegrenzter Urkundenbücher unternommen worden wäre; statt dessen kam bereits im Jahre 1888 das dreibändige Werk *Lea's*: „A history of the Inquisition“ auf den Büchermarkt. Hier soll nicht das Verdienst Lea's geleugnet werden: wir haben trotz des hie und da einseitigen Urtheils

1) Ch. *Molinier*, L'inquisition dans le midi de la France; Ch. *Molinier*, Etudes sur quelques manuscrits des bibliothèques d'Italie concernant l'inquisition. (Ich citire letzteres Buch, das in den Archives des missions scientifiques Vol. XIV erschien, nach dieser Sammlung).

2) C. *Douais*, Les sources de l'histoire de l'Inquisition dans le midi de la France (in der Revue des questions historiques, 1881). C. *Douais*, Practica Inquisitionis her. prav. auctore Bernardo Guidonis.

3) P. *Frédéricq*, Corpus document. inquis. her. prav. Neerlandicae.

eine ausserordentlich fleissige und geschickte Zusammenstellung des bisher Bekannten mit Hinzufügung einiges Neuen vor uns. Es hätte aber meines Erachtens bei einem derartigen Werk, wo jedermann wusste, dass in zahlreichen Bibliotheken und Archiven ungedruckte Quellen liegen, zunächst einer systematischeren Sammlung des erreichbaren Materials bedurft; es wäre dann aber auch an manchen Stellen eine schärfere kritische Durcharbeitung nöthig gewesen. Dass Lea's Buch in gewissem Sinne zu früh erschien, zeigt wohl am deutlichsten, dass ein Jahr darauf die bedeutende Arbeit *Camillo Henner's*: „Beiträge zur Organisation und Competenz der päpstlichen Ketzergerichte“ trotz Lea der Inquisitionsgeschichte vom Standpunkte des Juristen aus wichtige neue Seiten abgewinnen konnte ¹⁾. Um nur einen Punkt zu erwähnen, vor zwei Jahren habe ich mich bei Abfassung meines Artikels: „Vemgerichte und Inquisition?“ ²⁾ zur Widerlegung des Grundirrhumes des Thudichum'schen Buches, wonach die westfälischen Freigrafen und Freischöffen Inquisitoren oder Inquisitionsbeamte gewesen seien, vergebens nach einer zwingenden Widerlegung bei Lea umgesehen; erst aus Henner's Beiträgen lässt sich der klare Gegenbeweis führen: der Inquisitor war ein Kleriker und konnte nur ein solcher sein, ebenso wie die entscheidenden Persönlichkeiten des Ketzergerichtes.

In den nachfolgenden Studien beabsichtige ich eine Anzahl teils ungedruckter teils von der neuen Forschung nicht beachteter Quellen, soweit sie mir in deutschen und italienischen Archiven begegnet sind, zu veröffentlichen. Ich beginne

¹⁾ In letztem Buche ist alte und neue Litteratur mit ausführlichen Titelangaben erwähnt. Ich kann mich darum hier kurz fassen. Eine Besprechung dieses jedem Forscher auf dem Gebiete der Inquisition unentbehrlichen Buches werde ich an anderer Stelle geben.

²⁾ *Histor. Jahrbuch*, 1889, p. 491 ff.

mit den Zeiten Gregor IX. und Innocenz IV., der beiden Päpste, unter deren Pontifikaten die sogenannte päpstliche Inquisition des Mittelalters ihre Ausbildung begann. Nicht allein an der Gruppierung der Thatsachen liegt es, dass diese Zeit bei Lea nicht in klarster Beleuchtung erscheint. Die Ausbildung des Inquisitionsrechtes ist nicht mit Stätigkeit sondern sprunghaft, bald vorwärts, bald zurück, vorsichgegangen. Unter Innocenz IV. sind die Grundsätze bezüglich Behandlung der Ketzer vielfach auffallend verschieden von den zur Zeit Gregor IX. feststehenden Regeln. Innocenz selbst ist sich nicht gleich geblieben: so bestätigt er in den ersten Tagen seines Pontifikates alle Massnahmen seines Vorgängers gegen die Ketzer ¹⁾, um kaum fünf Monate später eine bedeutende Milderung eintreten zu lassen ²⁾, die den Umständen entsprechend in den folgenden Jahren sich in grössere Strenge umwandelt. Vollste Klarheit zu schaffen ist da häufig unmöglich, weil natürlich nur zu oft die leitenden Motive dieser Schwankungen nicht mehr aus den Quellen ersichtlich, noch auch mit einiger Sicherheit zu konstruieren sind. Dazu kommt noch, dass eine Anzahl wichtigster Quellen der ersten Jahrzehnte der päpstlichen Inquisition verloren sind, und dass über andere noch keine Einstimmigkeit der Auffassung herrscht. Wo sind die Bestimmungen Gregor IX., über die sein Schreiben vom Jahre 1233 berichtet: „qui aliquando suspecti de heresi sub forma in statutis nostris contenta prestiterunt iuramentum „? ³⁾ Wo ist die so interessante Verordnung Gregors (In-

¹⁾ Die Verordnung ist verloren, wie schon im vorigen Jahrhundert Ripoll im Bullarium ord. Praed. bemerkt. Auch die Arbeiten *Bergers* (Les registres d'Innocenz IV.) haben kein neues Dokument zu Tage gefördert.

²⁾ Von 1245 December 12. Potthast, Regg. Pontif. Nr. 11993.

³⁾ Vgl. den Aufsatz von *Ficker*: Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei in Mitth. des Inst. f. Oesterr. Geschforschg, I, 177 ff.

nocenz IV. ?), dass kein "transitus transmarinus" als Busse mehr aufgelegt werde wegen der dadurch hervorgerufenen Gefahren? ¹⁾ Wo sind die Bestimmungen des Legatenkonzils in Beziere (1243) ²⁾, in Montpellier (1244 oder 1245) ³⁾, die wahrscheinlich ein vortreffliches Mittelglied zwischen den Narbonner Bestimmungen und denen des Konzils von Beziere bilden würden? Unter wessen Pontifikat hat das an zweiter Stelle genannte Konzil von Narbonne stattgefunden? Man sieht, dass unter diesen Verhältnissen auch manche an sich nicht so wichtige Notiz Bedeutung für die Inquisitionsgeschichte unter den genannten Päpsten gewinnen kann.

1). *Zum Inquisitionskonzil von Narbonne.*

Zu den wichtigsten und bekanntesten Rechtsquellen der Inquisition gehören die "consultaciones" der Erzbischöfe Petrus von Narbonne, Johannes von Arles und Raimundus von Aix, welche dieselben in Gemeinschaft mit ihren Suffraganen dem Befehl des Papstes gemäss auf dem Konzil zu Narbonne den Inquisitoren ihrer und der angrenzenden Kirchenprovinzen erteilten ⁴⁾. Wichtig schon darum, weil sie neben

¹⁾ Vgl. dazu *Molinier*, L'Inquisition p. 406.

²⁾ Vgl. dazu *Vaissette*, Histoire generale de Languedoc (Neue Ausgabe) Tom. VII, 94.

³⁾ Vgl. den Brief des Kardinalbischofs von Albano in *Mansi*, Conciliorum Collectio XXIII, 687 und meine Konzilienstudien zur Geschichte des XIII. Jahrhunderts S. 79. Ob das *episcopus Avenionensis* zu urgieren ist? Dann liesse sich die Zeit genauer umgränzen.

⁴⁾ Zuerst vollständig edirt von *Labbé*, Conc. Coll. XI, 48755; dann häufiger besonders von *Mansi*, Conc. Coll. XXIII, 357 35. Bruchstücke stehen schon in dem bekannten Sammelwerk: *Tractatus universi iuris XI Pars II* (Venetiis 1584) und zwar im letzten aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammenden Tractat: *Tractatus seu forma procedendi contra de haeresi inquisitos* (beginnt: *Tractatus divisio: Ut officium*) f. 410-421) Der bekannte Inquisitionsschrift-

den Statuten des Legatenkonzils von Toulouse (1229) zu den ältesten Rechtsquellen für die Inquisition, wie sie sich seit Gregor IX. entwickelte, gehören; daneben aber auch wegen der Ausführlichkeit, mit der sie im Gegensatze zu den dürftigen Bestimmungen des Kardinals Romanus in Toulouse fast das ganze Inquisitionsgebiet behandeln, ja geradezu die Grundzüge desselben enthalten. Hier konnte man sich Rats erholen über die Bussdisciplin, Kerkerhaft, Behandlung Rückfälliger und Gönner der Häretiker, die Zeugnisfrage und manches andere. Kein Wunder, dass die „Rathschläge“ von Narbonne nicht nur in den Traktaten späterer Jahrhunderte, sondern auch in den ältesten Handbüchern der Inquisitoren eine grosse Rolle spielen; so in den fünf in der Anlage einander ähnlichen Inquisitionshandschriften, die Molinier in seinen *Etudes* charakterisirt, so im genannten Cod. Vat. Lat. 3978¹⁾. Um so bedauerlicher ist es, dass keine Handschrift ein Datum trägt und eine sichere Datirung anscheinend auf die grössten Schwierigkeiten stösst. Nach den Namen der ausfertigen-

steller Fr. Pena sagt in der Einleitung nach Erwähnung des Konzils von Toulouse (1229): *Inde paucis post annis alterum concilium habitum est apud Narbonam. In hoc multa tractata sunt copiosius quam in Tolosano. Tum postea habitum est et aliud concilium provinciale apud Biterras Haec concilia temporum incuria diu latuerunt et superioribus annis invenimus in Bibl. Vaticana (wohl Nr. 3978, wo fol. 28-28 das Narbonner, 29-30 das Konzil von Beziers steht) item in libro quodam vetusto membranaceo manuscripto, quod ex inquisitione Florentina Romam fuerat delatum (vielleicht das gleich zu erwähnende Ms. A-IV-49, das aus Florenz stammt!) Ea nos intra paucos dies cum nostris commentariis in lucem dabimus (Ist anscheinend nicht geschehen).*

1) Die HS. Grossfolio, 92 Blätter, Pergament, ist von einer Schreiberhand in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts geschrieben. Sie enthält eine Reihe Stücke, die sich auch in den von Molinier beschriebenen Inquisitionshandbüchern befinden, aber auch einiges Neue. Ich behalte mir vor darauf zurückzukommen.

Bischöfe muss die Synode in die Zeit von 1233-1245 fallen. Seit Labbé erscheint die Synode in unsern Konziliensammlungen stets zum Jahre 1235; den Grund zu dieser Datirung gab eine Notiz bei Spondanus ¹⁾, der, ohne eine Quelle zu nennen, das Konzil in seinen Annalen zum Jahr 1235 verzeichnete. Eine Anmerkung Vaissette's ²⁾ in seiner grossen, im vorigen Jahrhundert erschienenen Geschichte von Languedoc veranlasste die Forscher, welche sich mit den « Consultaciones » zu beschäftigen hatten, seit Schmidt (*Histoire de la secte des Cathares*) die Synode ins Jahr 1243 oder 1244 zu setzen. Vaissette berichtet nämlich, dass die Statuten sich ebenfalls undatirt in einer Handschrift der Inquisition zu Carcassonne (jetzt in Paris, Bibliothèque Colbert, Mss. de l'inquisition) befinden, aber, fährt er fort: « il y a une préambule qui peut servir à prouver évidemment qu'il est fort postérieur à l'an 1235 et qu'il fut tenu entre l'an 1243 et l'an 1245. Dann folgt diese Einleitung mit den Namen des Erzbischofs Peter von Narbonne und einer Anzahl Bischöfe, die höchstens für die Jahre 1243-1245 passen. Ich habe in meinem jüngst erschienenen Buche ³⁾ zuerst darauf hingewiesen, wie niemand anscheinend bemerkt hat, dass wir zwei ganz verschiedene Konzilien bei Labbe und Vaissette vor uns haben. Ein paar Zeilen genügen für den Nachweis:

LABBE.

Petrus Dei gratia Narbonensis, Joannes Arelatensis, Raimundus Aquensis archiepiscopi, ceterique prelati quorum sigilla huic chartule sunt ap-

VAISSETTE.

Petrus Dei gratia Narbonensis archiepiscopus, C. Carcassonensis, B. Elnensis, Johannes Magalonensis... inquisitoribus heretice pravitatis auctoritate

1) *Annal. ecclesiast. continuatio*. Ad annum 1235 Nr. 2.

2) Erste Ausgabe Tom. III p. 585 Note XXX.

3) *Konzilienstudien* S. 79 ff.

pensa . . . inquisitoribus he- apostolica in provincia Pro-
reticorum per memoratas et vincie secundum dictum or-
circumiacentes provincias con- dinem limitata salutem
stitutis salutem in Domino. Dubitationes.
Dubitationes.

Bei Labbe handelt es sich um ein Konzil dreier Erzbi-
schöfe und ihrer Suffragane, bei Vaissette um ein Provinzial-
konzil von Narbonne; bei beiden ist die Amtsbezeichnung
der Inquisitoren auffällig verschieden. So heisst denn auch
das erstere stets: „Consultacio (consilium) Narbonensis, Are-
latensis et Aquensis archiepiscoporum et aliorum prelatorum“;
letzteres: „Questiones et responsiones P. quondam archiepi-
scopi Narbonensis et suffraganeorum suorum.“ Ich hatte früher
gehofft, dass Vaissette sich auch weiterhin geirrt habe, das
heisst, dass auch der Text seines Exemplars von dem bei
Labbe völlig verschieden sei; seitdem ich jedoch in der zwei-
ten Auflage gefunden habe, dass der so sorgfältige Molinier
die Note Vaissette's sich zu eigen gemacht hat, darf diese
Erwartung wohl kaum mehr gehegt werden ¹⁾. Somit ist nur
noch die Frage zu stellen: könnte der von Vaissette erwähnte
Text nicht eine zwar besondere, aber gleichzeitige Ausferti-
gung der Beschlüsse des Konzils der drei Erzbischöfe bedeuten?
Darauf ist zu erwidern: 1) dass eine solche gleichzeitige Son-
derausfertigung gar keinen Sinn haben würde; nöthig war
sie nicht, und grössere Autorität besass doch das Konzil der
drei Erzbischöfe; 2) dass ein derartiger gleichsam notarieller
Akt ein Unicum in der Konziliengeschichte darstellen würde.
Um so gebräuchlicher ist dagegen, dass Beschlüsse eines frü-
hern Konzils von einem andern theilweise, ja ganz über-

¹⁾ Oder sollten doch noch einige textliche Verschiedenheiten, die
trotz ihrer anscheinenden Unbedeutendheit von Werth sein könnten,
vorhanden sein? Eine genauere Nachricht über die Handschrift wäre
jedenfalls erwünscht.

nommen wurden, mochten einzelne Bestimmungen auch gar nicht für die spätere Zeit passen. Ich habe dafür frappante Beispiele in den Konzilienstudien anführen können. Und letztern Fall haben wir vor uns: zwei getrennt abgehaltene Konzilien, von denen das zweite die Bestimmungen des erstern grösstentheils (oder ganz?), inhaltlich (oder wörtlich?) übernommen hat. Beider Abhaltungszeit ist zu bestimmen.

Es spricht nichts dagegen, dass das Konzil der drei Erzbischöfe unter Gregor IX., wohl aber viel, dass es unter Innocenz IV. stattgefunden hat. Alle irgendwie bestimmbarren Angaben passen vorzüglich in die Zeit des ersten; einzelne Stellen, so im Kap. 9, lassen sich wörtlich in seinen Konstitutionen nachweisen; andere nicht kontrolirbare Angaben können auch für Innocenz IV. Zeit nicht nachgewiesen werden, wie die Verordnung gegen die Kreuzfahrt der Bekehrten ins h. Land, oder aus sonstigen Erlassen Gregors steht fest, dass ähnliche Statuten von ihm herrühren, die wahrscheinlich aber verloren sind; so bei den Kapiteln über die Zeugen. Dazu kommt, dass in einer erst jüngst im Wortlaut bekannt gewordenen Bulle Gregors vom Jahre 1233 sich ganz auffällige Anklänge an den Schluss der "Consultaciones" vorfinden: da die Bulle die französischen Prälaten auffordert, den Inquisitoren Rath und Hülfe zu gewähren, so macht sie ganz den Eindruck, als ob sie die Veranlassung zu dem Konzil gewesen sei:

Dignum ducentes, ut <i>onera</i>	Hec vobis scribimus . . . sicut
<i>vestra cum aliis dividantur,</i>	et nobis ab ipsa sede Aposto-
. . . mandamus, quatinus . . .	lica est <i>mandatum</i> , ut, qui
eis . . . <i>consilium, auxilium</i> et	<i>nostra portatis onera, consi-</i>
<i>favorem impendatis.</i>	<i>lium a nobis et auxilium . . .</i>
	reportetis.

Ich gehe nicht soweit zu sagen, dass hier eine direkte Abhängigkeit erwiesen sei, da ja möglicherweise auch Innocenz IV. eine ähnliche Verordnung erlassen haben könnte.

Jedenfalls steht aber fest, dass auch nicht das geringste Bedenken gegen die von Spondanus geschehene Einreihung zum Jahre 1235 vorzubringen ist.

Wohl aber gegen die Unterbringung zu den Jahren 1243, d. h. im Pontifikate Innocenz IV, obwohl dieser in einer bis jetzt noch nicht aufgefundenen Bulle alle Verordnungen seines Vorgängers in den ersten Tagen seiner Regierung bestätigte ¹⁾. Molinier möchte sich für Ende 1243 oder Anfang 1244 entscheiden; das ist einfach unmöglich! Am 12. Dezember 1243 erklärt Innocenz IV. den Dominikanern der Provence, dass die in der Gnadenzeit zurückkehrenden Häretiker absolut von jeder Strafe (*publica vel privata*) befreit sein sollten; wie kann nun zur selben Zeit oder kurz darauf ein Konzil für die in der Gnadenfrist Bekehrten eine solche Reihe von öffentlichen Strafen beschliessen, wie es in Kap. 1 der Narbonner Statuten geschieht, und diese noch gar denselben Inquisitoren einhändigen, denen Innocenz IV. einen ganz andern Befehl gegeben? Eine solch mangelnde Rücksichtnahme auf die Verordnungen des Papstes ist einfach undenkbar. Auch für die Folgezeit bis zum Konzil von Beziers (1246) passen die „Consultaciones“ schlecht zu den Anschauungen Innocenz IV. Fast sämtliche Bestimmungen der genannten Synode sind milder als die von Narbonne. Kap. 9 von Narbonne kennt gemäss den Bestimmungen Gregors *nur* die lebenslängliche Kerkerhaft für die zwar Reumüthigen, die sich aber nicht in der Gnadenzeit gestellt haben. Dieser Grundsatz begegnet uns

¹⁾ Zu den in den Konzilienstudien S. 80 angeführten Historikern, die sich mit diesem Konzil beschäftigt haben, wäre noch hinzuzufügen C. Douais in seinem erwähnten Aufsatz in *Revue des questions historiques*, 1881, p. 414 ff. Was der Verfasser in seinem sonst so vortrefflichen Aufsatz für 1243 vorbringt, ist nicht recht klar. Er behauptet, die Beschlüsse der Bischöfe seien « *conformement aux ordres du pape* » (von Jahre 1245 April 21). Keineswegs!

im Pontifikat Innocenz' niemals! Ferner zu Anfang 1243 erklärt der Papst wiederholt, dass die Strafen der Einmauerung und des Kreuztragens in einen Kreuzzug ins h. Land umgewandelt werden können; und um 1244 soll derselbe Papst die Fahrt ins h. Land als gefährlich bezeichnet haben?

Soll die Narbonner Synode in die Zeit Innocenz IV. gerückt werden, so können nur die ersten Monate seines Pontifikates, eine geraume Zeit vor dem 12. December 1243 in Betracht kommen. Dann würde man dort alle Verordnungen, die in erster Linie Gregor IX. zuzuschreiben waren, wegen der generellen Erneuerung auch Innocenz IV. zutheilen. Das ist aber höchst unwahrscheinlich; viel eher glaube ich, dass diese Zeit für die von Vaissette erwähnte Provinzialsynode passen dürfte, vorausgesetzt dass die Namen der Bischöfe im Druck richtig angegeben sind, und der Text mit den "Consultaciones" wörtlich übereinstimmt. Am wahrscheinlichsten aber fällt dieselbe mit dem Konzil von Beziers 1243 zusammen, dessen Abhaltung wohl ausser Zweifel steht, dessen Statuten aber bislang unbekannt geblieben sind. Beide Fälle scheinen jedenfalls viel glaubwürdiger, als dass 1243 zum *ersten* Mal diese "Consultaciones" ausgefertigt wurden¹⁾. Dürfen wir in ihnen nur Wiederholungen sehen, so können wir unter Berücksichtigung zahlreicher anderer Beispiele ohne Bedenken annehmen, dass manche Bestimmungen nur durch Versehen stehen geblieben sind; und das schlimmste Bedenken fällt fort, wenn wir in dem Verbot des Papstes bezüglich der Kreuzfahrt "olim" statt "nuper" setzen können, wie es die gleich zu erwähnende Handschrift thut.

Auf eine Erörterung der schwierigen Zeitfrage würde ich in so kurzer Zeit nicht zum zweitenmal mich eingelassen

1) Vgl. hierzu (*Molinier* in) *Vaissette*, Hist. gen. de Languedoc (2. Auflage) VII, 94.

haben, wenn ich nicht glaubte, abgesehen durch die verschiedenen Einleitungen, durch den Nachweis zweier nebeneinanderlaufender Texte einiger Statuten das Vorhandensein *zweier* Konzilsbeschlüsse feststellen und dadurch auch die Zeitfrage ihrer Lösung näher bringen zu können. Von vornherein möchte ich dabei feststellen, dass hier keinesfalls, besonders in den Handbüchern der Inquisitoren, an eine willkürliche Änderung des Konzilstextes gedacht werden darf.

Der Druck bei Labbe, Coletus, Mansi usw. repräsentirt zwei Handschriften; mit ihm stimmt Cod. Vat. 3978 fol. 26-28 und A-III-34 der Casanatensis wörtlich überein ¹⁾. Dieser Gruppe steht A-IV-49 der Casanatensis und die Handschrift, welche dem Druck einzelner Bruchstücke in dem Sammelwerk „Tractatus universi iuris“ zu Grunde liegt, gegenüber. Letzteres bringt unter der fehlerhaften Bezeichnung: *Et in concilio Tholo. primo* (sonst wird immer das Konzil von Narbonne das „*concilium primum prelatorum*“, das von Beziers 1246 das „*c. secundum prelatorum*“ genannt) das Kap. 9 der Narbonner Beschlüsse, das von Anfang bis zu Ende vom gedruckten Text stark abweicht. Ich lasse hier aber nur den genügend beweiskräftigen Schluss unter Gegenüberstellung des Druckes folgen:

TRACT. UNIV. IUR.

De hereticis autem . . . prefata immunitate indignis . . . paratis tamen absolute mandatis ecclesie obedire et recognoscere, quam vel suppresserant vel negaverant veritatem, consulimus, ut tales secundum

LABBE KAP. 9.

De hereticis autem . . . prefata immunitate indignis . . . paratis tamen absolute mandatis ecclesie obedire et recognoscere quam vel suppresserant vel negaverant veritatem, quamvis tales procul dubio

1) Eine ausführliche Beschreibung der beiden Inquisitionshandschriften der Casanatensis in Rom gibt Molinier in seinem zweiten oben citierten Werke.

statuta domini pape sint procul dubio in carcere perpetuo detrudendi; et si vobis aliquorum, sive propter multitudinem sive propter aliam rationabilem causam videatur fortasse ad tempus immuratio differenda, illorum saltem, qui tam facinorosi sunt, ut de ipsorum impenitentia vel fuga vel relapsu vel corruptione seu turbatione aliorum timeri posset, nullatenus differatur ¹⁾).

sint secundum statuta domini pape in perpetuo carcere detrudendi, quia tamen intelleximus, vos de his tantam in pluribus partibus multitudinem invenisse, ut nedum expense sed vix etiam lapides aut cementa sufficere possint ad carceres construendos, consuevimus, ut eorum immurationes, ubi expedire videbitur, differatis, donec ipse dominus papa de illorum multitudine plenius sit consultus: nisi forte aliqui essent tam facinorosi, ut de ipsorum impenitentia vel fuga, vel relapsu, vel corruptione, seu turbatione aliorum merito timeretur, tales enim sine ulla prorsus dilatione firmo et opportuno carceri deputetis.

Das ist nicht bloss mehr eine textliche sondern auch eine sachliche Verschiedenheit; bei Labbe muss der Papst angegangen werden, in dem ältern Druck scheint die Entscheidung in den Händen der Inquisitoren zu liegen. Auffällig ist nun, dass die Differenz zwischen Labbe und A-IV-49 bei Kap. 13, das über die Bestrafung Rückfälliger handelt, denselben Charakter trägt:

A-IV-49.

Illis autem, qui, cum . . . in culpam reciderint abiuratam seu penitencias contumaciter refugerint accipere vel adimplere, si postea moniti vel non

LABBE Kap. 13.

Illis autem . . .

adimplere, et propterea se-

¹⁾ Einige offenkundige Fehler des alten Druckes habe ich ohne weiteres verbessert.

moniti reatum suum humiliter cundo fuerint excommunica-
 recognoscentes emendare vo- tionis vinculo vel ipso iure vel
 luerint, receptis ab ipsis talibus per sententiam innodati; si
 et tantis securitatibus preter redire voluerint, receptis...
 iuratoriam cautionem, quod
 timore pene temporalis de-
 beant coerceri, talem peni- coerceri, eos cum litteris ve-
 tenciam iniungatis, que me- stris testimonialibus plenam
 tus esse possit etiam aliorum. veritatem continentibus ad do-
 Alioquin adversus eos, quan- minum papam pro absolutione
 tum de iure poteritis, proce- trahenda et recipienda peni-
 datis. tentia transmittatis.

In der Handschrift ist weder von einer zweiten Exkommunikation noch von einer Sendung an den Papst die Rede; der Inquisitor geht dem Rechte gemäss vor.

Unter diesen Umständen gewinnt auch das Wörtchen „olim“ statt „nuper“ in dem erwähnten Verbote des Papstes seine Bedeutung: Nec eis de cetero memoratus transitus iniungatur propter domini pape *olim* prohibitionem super hoc factam. Nicht so beweiskräftig, aber inhaltlich interessanter ist in der Handschrift die Erweiterung des Kap. 19, das über die Einkerkelung handelt; der erste Satz des Druckes erfährt dadurch eine höchst wesentliche Bereicherung und damit auch unsere Kenntniss der Kerkerhaft in den ersten Zeiten der Inquisition.

A-IV-49.

Circa incarcerandos etiam duximus hec addenda, quatinus iuxta ordinationem apostolicam fiant eisdem separate camerule et occulte, ut alterutrum se vel alios pervertere nequeant et eos enormis rigor carcerum non extinguat. Quas ab illis, qui bona eorum tenuerint, fieri et incarceratibus provideri eisdem secundum statuta Tholosani concilii ¹⁾ faciatis. Talium siquidem bona, quorum ex die commissi criminis amiserunt dominium, publicanda esse et eos, ad quos bonorum

1) Kap. 11 des Konzils vom Jahre 1229.

pertinet occupatio, ad id exequendum, si forte negligentes extiterint, per censuram ecclesiasticam compellendos nec dubitatis ulterius nec quod vestrum est facere in huiusmodi pigritetis, ut temporalis saltem pena corripiat, quos spiritualis non corrigit disciplina. Et *ut a carcere etc.*

DRUCK (LABBE) KAP. 19.

(Handschrift und Druck übereinstimmend).

Circa incarcerandos etiam duximus hoc addendum, *ut a carcere* nec vir propter uxorem licet iuvenem nec uxor propter virum nec quisquam propter liberos seu parentes seu aliter necessarios aut propter debilitatem vel senium vel aliam similem ¹⁾ causam excusetur absque indulgentia sedis apostolice speciali.

A-IV-49.

Sic tamen ut uxori ad virum sit liber accessus nec cohabitatio denegetur eisdem, sive ambo immurati fuerint, sive alter. Et si forte propter incarcerandi absentiam evidens mortis periculum liberis vel parentibus immineret, aut obviare curetis periculo provideri talibus faciendo, si poteritis aliunde, aut carceris penitentiam prudenter in aliam transmutetis. Oportet enim in tali articulo rigorem mansuetudine mitigari. Si qui vero etc.

Druck (Labbe) fährt fort:
Si qui vero culpabiles . . .

Die « Ordinatio apostolica » über die « separate camere et occulte » entspricht genau den Bestimmungen Gregor IX., wie er sie z. B. in einer Bulle an den Abt von Cava ausführt: « Singulos singulis carceribus deputes . . . nec in circuitu eius aliqua sit fenestra » ²⁾. Bedeutend sind die Milderungen der Kerkerhaft, wie sie der handschriftliche Text oben bietet,

¹⁾ Fehlt Druck.

²⁾ *Auvray*, Les Registres de Gregoire IX. 360 Nr. 562.

und die wir theilweise nur vom Konzil von Beziere (1246) Kap. 23, 24, 25 kannten. Sie verdienen besondere Beachtung.

Ohne Folgerungen daraus zu ziehen erwähne ich noch, dass in A-IV-49 sowohl Kap. 13 wie die Ergänzungen zu Kap. 19 unter dem Text mit Randnoten angebracht sind, also allein die Korrektur des „olim“ statt „nuper“ im Text steht. In A-III-34 fehlt Kap. 13 mit dem Vermerk: Deficit unum capitulum und zu Kap. 19, das in dieser Handschrift dem Druck entspricht, heisst es: Istud capitulum est diminutum valde.

Jedenfalls wird man, wenn man die Lösung der schwierigen und wichtigen Datierungsfrage vollständig ausführen will, mit diesen Textverschiedenheiten rechnen müssen.

2) *Eine unbekannte Inquisitionsordnung des Kardinallegaten Petrus von Albano* (für Südfrankreich, 1249).

Petrus de Collemedio (Pierre de Colmieu)¹⁾ ist eine im zweiten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts vielgenannte und in kirchlichen sowie kirchenpolitischen Geschäften viel verwandte Persönlichkeit. In England und Frankreich erscheint er unter Honorius III. und seinem Nachfolger während der zwanziger und dreissiger Jahre thätig. Rasch stieg er zu kirchlichen Würden empor, 1237 wurde er Erzbischof von Rouen, 1245 Kardinalbischof von Albano. Auch er gehörte zu den von Friedrich II. gefangenen Prälaten und wurde erst durch die Bemühungen Ludwigs des Heiligen befreit. Als päpstlicher Bevollmächtigter in Südfrankreich hatte er wahrscheinlich

1) Ich lasse mich auf die Streitfrage, ob er Italiener oder Franzose gewesen, nicht ein. Seine Hauptthätigkeit entfaltete er in Frankreich. Vgl. *Histoire litt. de la France*, XVII, 537 s. Ihre Angaben genügen für meine Zwecke. Manches neue über ihn enthalten die *Registres Gregor IX.* und *Innocenz IV.* Vgl. auch *Lea*, *A history of the Inquisition Register s. v. Albano.*

mit der Inquisition sich mehrfach zu beschäftigen gehabt, und dies ist wohl der Grund, dass ihn Innocenz IV. wiederholt mit der Regelung von Inquisitionsangelegenheiten betraute. Bekannt war in dieser Hinsicht bisher sein Brief vom März 1246 an den Erzbischof von Narbonne, den dieser den Verordnungen von Beziers ¹⁾ (1246) vorsetzte. Der neuern Litteratur scheinen dagegen zwei Inquisitionsordnungen des Kardinals, von denen die eine schon gedruckt in den „Tractatus universi iuris“ vorlag, die andere darin kurz erwähnt wird, gänzlich unbekannt geblieben zu sein. Auf die erstere für die Lombardei werde ich später eingehen; die zweite lasse ich hier folgen. Sie liegt in zwei Handschriften vor, in A-III-34 fol. 23 der Casanatensis (auszüglich) und in Cod. Vat. 3978 fol. 28^v vollständig. Letzterer Text ist zu Grunde gelegt.

Ordinatio domini Albanensis apostolice sedis legati ²⁾
in negotio inquisitionis.

Hec ³⁾ infrascripta fuerunt ordinata in negotio inquisitionis contra hereticam pravitatem per venerabilem patrem dominum P(etrum) episcopum Albanensem, cui super hiis dominus papa plenariam contulerat potestatem. Et ad maiorem rei firmitatem fuerunt sigilli dicti venerabilis patris ⁴⁾ munimine roborata.

I. c. Perfectis, dampnatis, relapsis, lapsis aperte post confessionem factam coram iudicibus legatis vel ordinariis vel inquisitoribus: hiis deprehensis nunquam parcatur, maxime a tempore pacis citra.

II. c. Inquisitoribus se opponentibus manifeste ⁵⁾ et hiis,

1) Labbe, XI p. 687; Mansi, XXIII p. 715. Im übrigen vgl. man Mansi l. c. 401 ss.

2) Ap. sed. leg. fehlt Cas.

3) Hec-citra fehlt Cas.

4) Doppelt Vat.

5) man. opp. Cas.

qui coniurant, ne dicatur veritas, ex nunc prima vice puniantur secundum qualitatem delicti: Et si in hiis relabuntur, sine misericordia puniantur.

III. c. Periuris ¹⁾, ad periurium alios inducentibus, hereticorum hospitibus, ductoribus eorum, questoribus eorum scienter, istis parcatür, si manifesta signa conversionis appareant, cum quibus de consilio diocesanorum misericorditer in penitentiis iniungendis agi poterit circa penam relegionis, perpetue immurationis, publicationis bonorum.

IV. c. Sic et aliis, licet deprehensi fuerint, et multum culpabiles inventi, si revertantur ex corde, fiat gracia in premissis; set alie penitencie arbitrarie pro qualitate delictorum de consilio prelatorum iniungantur eisdem et publice, ubi publice est delictum, vel in iure confessi sunt vel convicti; si peccatum fuerit occultum, occulta penitencia iniungatur. Ista dicimus, si de alijs et se meram et puram dixerint veritatem, sic quod eam maliciose non occultaverint et iurent, quod, quando ad memoriam reducerint personas hereticas, bona fide revelabunt.

V. C. Abiuretur heresi in omni ²⁾ terra communiter, prout statutum est in concilio Tholosano; et qui post abiurationem lapsi fuerint et qui penitentiam iniunctam non fecerint iuxta quantitatem et qualitatem delicti pena relapsis debita puniantur.

VI. c. Item prestetur iuramentum a comitibus, baronibus, potestatibus, consulibus, rectoribus, baiulis, sicut continent decretales et continetur in pace Parisiensi et etiam ³⁾ in concilio Tholosano.

VII. c. Quilibet ⁴⁾ iuvet inquisitionem faciendam pro viribus bona fide. Et ad investigandum hereticos perfectos et alios destruet ⁵⁾ domos et clusellos et alia loca, in quibus solent heretici commorari, prout negotio fidei et extirpationi

1) Periuris-revelabunt fehlt Cas.

2) Fehlt. Vat.

3) etiam fehlt. Cas.

4) Quod Vat.

5) destruendo Cas.

heretice pravitatis videbitur expedire. Exequatur bona fide et sine mora inquisitorum sententias et in personis et in bonis damnatorum.

VIII. c. Comes ¹⁾ purget terram suam capiando hereticos et tradendo inquisitoribus ad examinandum et sciendum veritatem, ita tamen, quod, si morti debent tradi, comiti vel aliis locorum dominis exponantur.

Die Bestimmung der Gegend, an die sie gerichtet ist, scheint mir leichter zu sein wie die Festsetzung der Zeit, wann sie erlassen wurde. Die Erwähnung des Pariser Friedens vom Jahre 1229 (einmal wird sogar blos pacis gesagt) zwingt an Frankreich und damit in erster Linie an Südfrankreich, die Provence usw. zu denken. Dort hat der Autor zu verschiedenen Zeiten eine hervorragende Rolle als Legat gespielt, auch schon vor seiner Ernennung zum Kardinal. Dürfen wir die Ueberschrift „Albanensis“ als ursprünglich ansehen, so lässt sich die Zeit annähernd bestimmen und demgemäss ist das obige Datum angenommen worden ²⁾.

¹⁾ Von hier bis Schluss fehlt Cas.

²⁾ Vgl. hierzu *Vaissette*, *Histoire generale* usw. (2. Auflage) Tom. VII p. 488: 1249 bezeichnet sich Petrus episcopus Albanensis: in partibus Provincie et terris circumiacentibus domini pape vices gerens.